



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderkompass

Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA



Förderkompass

Auf einen Blick: Die Förderprogramme des BAFA

Inhalt

Interview, Andreas Obersteller, Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	6
Energie	8
1 <i>Besondere Ausgleichsregelung</i>	9
2 <i>Energieberatung</i>	10
2.1 Contracting-Beratung	10
2.2 Energieanalysen von Abwasseranlagen	12
2.3 Energieberatung kommunaler Nichtwohngebäude	14
2.4 Energieeffizienznetzwerke Kommunen	16
2.5 Energieberatung im Mittelstand	18
2.6 Vor-Ort-Beratung	20
3 <i>Energieeffizienz</i>	22
3.1 Elektromobilität (Umweltbonus)	22
3.2 Energiemanagementsysteme	24
3.3 Heizungsoptimierung	26
3.4 Kälte- und Klimaanlage	28
3.5 Kraft-Wärme-Kopplung: Stromvergütung	30
3.6 Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	32
3.7 Querschnittstechnologien	34
3.8 Wärmenetze 4.0	37
4 <i>Erneuerbare Wärme</i>	39

Wirtschafts- und Mittelstandsförderung	43
1 <i>Auslandsmarkterschließung</i>	44
1.1 Auslandsmesseprogramm	44
1.2 Exportinitiative Energie	46
1.3 Markterschließungsprogramm	47
1.4 Messeprogramm junge innovative Unternehmen	49
2 <i>Beratung und Finanzierung</i>	51
2.1 INVEST – Zuschuss für Wagniskapital	51
2.2 Unternehmensberatung	53
3 <i>Fachkräfte</i>	56
3.1 Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)	56
3.2 Passgenaue Besetzung	58
3.3 Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)	60
4 <i>Handwerk und Industrie</i>	62
4.1 Innovativer Schiffbau	62
Ihr Kontakt zu uns	64
Impressum	66

Interview, Andreas Obersteller, Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Herr Obersteller, welche Rolle hat das BAFA mit Blick auf die Energiewende ?

„Ich vergleiche das BAFA gerne mit einem „Regisseur für die Energiewende“. Wir realisieren das Drehbuch der Bundesregierung zur Energiepolitik mit vielen verschiedenen Zuschussprogrammen. Die Programme richten sich insbesondere an private Haushalte und den Mittelstand, welche Investitionen in Energieeffizienz und in Erneuerbare Energien tätigen. Damit bringen wir die Energiewende Schritt für Schritt voran.“

Wie helfen Sie dabei, Haus oder Wohnung energieeffizient zu machen?

„Bekannt ist, dass Millionen von Heizungen in Deutschland veraltet sind. Hier setzen die Förderprogramme des BAFA für erneuerbare Wärme, für Mini-KWK-Anlagen oder die Erneuerung ineffizienter Heizungspumpen an. Darüber hinaus bezuschusst das BAFA Energieberater, die Hausbesitzern sinnvolle Sanierungsmöglichkeiten aufzeigen. Hier kann jeder von uns zum Gelingen der Energiewende beitragen.“

Was leistet Ihre Behörde in Sachen klimafreundliche Mobilität?

Das BAFA bezuschusst den Erwerb eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs mit einer Kaufprämie. Der Bonus beträgt 4.000 Euro für reine Elektroautos und 3.000 Euro

für Plug-In Hybride. Die Hälfte der Förderung übernimmt die Automobilindustrie.

Worauf zielt die Wirtschafts- und Mittelstandsförderung des BAFA ab?

Die Wirtschafts- und Mittelstandsförderung des BAFA stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands und unterstützt die Unternehmen bei notwendigen strukturellen Veränderungen. Die Förderung ist somit Motor für wirtschaftliches Wachstum und trägt zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland bei.

Welche Aktivitäten unterstützt das BAFA in der Wirtschafts- und Mittelstandsförderung?

Die Förderung richtet sich u.a. an die Start-up- und Gründerszene. Hierzu gehört die Unterstützung innovativer Start-ups beim Zugang zu Wagniskapital. Unternehmen, die bereits gegründet sind, können einen Zuschuss für eine Beratung zu verschiedenen Fragen rund um die Unternehmensführung erhalten. Des Weiteren bezuschusst das BAFA verschiedene Aktivitäten zur Fachkräftesicherung sowie zur Auslandsmarkterschließung.

Den Leserinnen und Lesern wünsche ich eine aufschlussreiche wie gewinnbringende Lektüre!

Energie

Das BAFA bringt mit seinen Förderprogrammen die Energiewende voran. Die Programme haben einen doppelten Nutzen. Sie sorgen für einen effizienten Energieeinsatz und kommen damit dem Klimaschutz zu Gute. Gleichzeitig profitieren Private und Unternehmen, indem sie durch ihre Investition Kosten einsparen können.



1 Besondere Ausgleichsregelung

Stromkostenintensive Unternehmen sowie Schienenbahnunternehmen müssen nach der „Besonderen Ausgleichsregelung“ auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nur eine reduzierte EEG-Umlage zahlen.

Was?

Begrenzungsfähig ist bei stromkostenintensiven Unternehmen grundsätzlich die über die erste Gigawattstunde hinausgehende selbstverbrauchte Strommenge des Unternehmens. Bei Schienenbahnen gilt dies nur für die unmittelbar für den Fahrbetrieb selbstverbrauchte Strommenge, die unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens zwei Gigawattstunden betrug.

Wer?

Antragsberechtigt sind stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des verarbeitenden Gewerbes angehören und im internationalen Wettbewerb stehen, sowie Schienenbahnunternehmen, die im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern stehen.

Wie?

Der Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage ist bis zum 30. Juni im Rahmen eines vollelektronischen Verfahrens beim BAFA einzureichen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt erteilt das BAFA einen Begrenzungsbescheid. Die begünstigten Unternehmen werden somit teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage freigestellt.

Kontakt



06196 908-1666



EEG-Umlage@bafa.bund.de



www.bafa.de/bar

2 Energieberatung

2.1 Contracting-Beratung

Das Förderprogramm unterstützt die Antragsteller dabei, eine unabhängige und qualifizierte Contracting-Beratung in Anspruch zu nehmen und so bestehende Energiesparpotentiale in den eigenen Liegenschaften zu erschließen.



Was?

Förderfähig ist eine Orientierungsberatung. Diese beinhaltet eine erste Analyse, ob ein Energiespar-Contracting für die Liegenschaft grundsätzlich geeignet ist. Hierauf aufbauend kann entweder eine Umsetzungsberatung oder eine Ausschreibungsberatung gefördert werden. Im Rahmen der Umsetzungsberatung berät der Projektentwickler bei der konkreten Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts, während er bei der Ausschreibungsberatung die Ausschreibung im Rahmen eines Vergabeverfahrens sonstiger Contracting-Projekte unterstützt. Die Förderung setzt voraus, dass die Beratung durch einen vom BAFA zugelassenen Projektentwickler erfolgt.

Wer?

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen und Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Wie?

- Orientierungsberatung: 80 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro
- Umsetzungsberatung: 50 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 12.500 Euro
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU): 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 7.500 Euro
- Ausschreibungsberatung: 30 % der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben (Nettoberaterhonorar), maximal 2.000 Euro

Kontakt



06196 908-1005



contracting@bafa.bund.de



www.bafa.de/cob

2.2 Energieanalysen von Abwasseranlagen

Ziel der Förderung von Energieanalysen von öffentlichen Abwasseranlagen ist es, die Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen deutlich zu verbessern, indem Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz aufgezeigt und im Anschluss auch umgesetzt werden.



Was?

Fördergegenstand ist die Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die als Energieberater die folgenden Anforderungen erfüllen und dem BAFA nachweisen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder staatlich

geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und

- Abschluss mindestens eines Referenzprojektes, bei dem eine Energieanalyse einer Abwasseranlage eigenverantwortlich durchgeführt wurde. Hierzu ist eine Projektbeschreibung (maximal eine A4-Seite) sowie der Auftraggeber einzureichen.
- Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse in der Betriebsoptimierung von Abwasseranlagen erworben wurden.

Wie?

Die Förderung wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis bewilligt. Förderfähig ist jeweils das Netto-Beraterhonorar.

Für eine Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen beträgt die Zuwendung bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 30.000 Euro.

Kontakt



06196 908-1005



netzwerke.kommunen@bafa.bund.de



www.bafa.de/keba

2.3 Energieberatung kommunaler Nichtwohngebäude

Ein wesentliches Handlungsfeld der Energieberatung für kommunale Nichtwohngebäude stellt die Steigerung der Energieeffizienz im öffentlichen Bereich dar. Die rund 12.000 Gemeinden und Landkreise in Deutschland stehen für zwei Drittel des Endenergieverbrauchs im gesamten öffentlichen Sektor und bieten hohe Einsparpotenziale. Durch die Hebung dieser Einsparpotenziale kann ein wesentlicher Beitrag zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz geleistet werden und gleichzeitig der öffentliche Sektor seiner Vorbildfunktion bei der Steigerung der Energieeffizienz und einer Senkung des Energieverbrauchs gerecht werden.



Was?

Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder

- in Form eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen, z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmte Einzelmaßnahmen, enthält oder

- in Form einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal oder
- die Neubauberatung für Nichtwohngebäude nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Energieberater die folgenden Anforderungen erfüllen und der Bewilligungsbehörde nachweisen:

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung und
- erfolgreiche Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude mit einer Mindeststundenanzahl von 50 Unterrichtseinheiten und
- mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung von Gebäuden erworben wurden.

Wie?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis an den Antragsteller. Förderfähig ist das Netto-Beraterhonorar. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15.000 Euro. Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Entscheidungsgremien des Beratenen kann zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro gewährt werden.

Kontakt



06196 908-1005



energieberatung.nichtwohngebaeude@bafa.bund.de



www.bafa.de/kebg

2.4 Energieeffizienznetzwerke Kommunen

Mit diesem Programm fördert der Bund die Gewinnung von Kommunen zu einem Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerk. Zudem wird eine professionell betreute, mehrjährige Netzwerkzusammenarbeit von Kommunen mit dem Ziel, gemeinsam und mittels Unterstützung durch ein Netzwerkteam, Energieeinsparungen zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu realisieren, gefördert.



Was?

Gefördert wird die Gewinnung von Kommunen für die Einrichtung eines Netzwerks (Gewinnungsphase) sowie der Aufbau und mehrjährige Betrieb dieser Netzwerke (Netzwerkphase).

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen und die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes muss gegenüber dem BAFA nachgewiesen werden.

Wie?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis an den Antragsteller.

In der Gewinnungsphase sind alle Sachausgaben des Netzwerkmanagers, die für die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern notwendig und angemessen sind, förderfähig. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben, aber höchstens 3.000 Euro pro Netzwerk-Projekt.

In der Netzwerkphase sind alle Personal- und Sachausgaben für den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes förderfähig, die im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten anfallen und notwendig und angemessen sind. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschuss beträgt im ersten Jahr bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, in den Folgejahren bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der jährliche Zuschuss ist auf höchstens 10.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer beschränkt (davon abweichend im ersten Jahr höchstens 20.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer).

Der Netzwerkmanager ist verpflichtet, den im Rahmen der Netzwerkphase gewährten Zuschuss an die Kommunen weiterzuleiten.

Kontakt



06196 908-1005



energieberatung.nichtwohngedaeude@bafa.bund.de



www.bafa.de/kebn

2.5 Energieberatung im Mittelstand

Die Energieberatung ist ein wichtiges Instrument, um in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Informationsdefizite abzubauen, Energiesparpotenziale zu erkennen und Energieeinsparungen zu realisieren.



Was?

Gefördert wird die Energieberatung. Sie soll wirtschaftlich sinnvolle Energieeffizienzpotenziale aufzeigen. Ziel dieses Programms ist es daher, die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen in KMU weiter voran zu bringen und damit vorhandene Energieeinsparpotenziale zu heben. Darüber hinaus soll auch die Umsetzung der aufgedeckten Einsparpotenziale bis hin zur Inbetriebnahme von Maßnahmen durch Energieberater begleitet werden, um die Umsetzungsquote weiter zu erhöhen.

Wer?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der

Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland. Sie müssen weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro haben.

Wie?

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro. Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 1.200 Euro.

Kontakt



06196 908-1240



ebm@bafa.bund.de



www.bafa.de/ebm

2.6 Vor-Ort-Beratung

Ziel der Förderung ist es, Eigentümern von Wohngebäuden einen sinnvollen Weg aufzuzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern können.



Was?

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung aufzeigt. Der Berater stellt in einem Energieberatungsbericht entweder eine Komplettsanierung zu einem KfW-Effizienzhaus dar oder zeigt im Rahmen eines Sanierungsfahrplans, wie das Wohngebäude in Schritten umfassend saniert werden kann.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle Energieberater/-innen, die das BAFA im Rahmen des Förderprogramms Vor-Ort-Beratung anerkannt hat.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden

- eine Vor-Ort-Beratung mit 60 % der förderfähigen Beratungskosten, maximal 800 Euro für Ein-/Zweifamilienhäuser und 1.100 Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten sowie
- bei Wohnungseigentümergeinschaften eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts in einer Versammlung der Wohnungseigentümer oder einer Sitzung des Beirats mit höchstens 500 Euro.

Kontakt



06196 908-1880



energiesparberatung@bafa.bund.de



www.bafa.de/vob

3 Energieeffizienz

3.1 Elektromobilität (Umweltbonus)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe des “Umweltbonus“ den Absatz neuer Elektrofahrzeuge zu fördern. Damit soll ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft geleistet werden. Zudem soll die Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen um mindestens 300.000 Fahrzeuge gestärkt werden. Durch die Förderung wird die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützt.



Was?

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein

- reines Batterieelektrofahrzeug,
- von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid),
- Brennstoffzellenfahrzeug

der Klassen M1 und N1 bzw. N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 g CO₂-Emissionen pro km vorweisen.

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden, welche auf der BAFA-Internetseite verfügbar ist. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 60.000 Euro nicht überschreiten.

Wer?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine.

Wie?

Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt für ein reines Batterieelektrofahrzeug bzw. ein Brennstoffzellenfahrzeug (keine lokale CO₂-Emission) 2.000 Euro und für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (weniger als 50 g CO₂-Emission pro km) 1.500 Euro. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil am Umweltbonus vom Kaufpreis in Abzug bringt. Beim Leasing ist der Anteil des Automobilherstellers über die Laufzeit des Leasingvertrages einzukalkulieren und dem BAFA bei Antragstellung vorzulegen.

Kontakt



06196 908-1009



elektromobilitaet@bafa.bund.de



www.bafa.de/umweltbonus

3.2 Energiemanagementsysteme

Das BAFA fördert Energiemanagementsysteme in Unternehmen, die eine planvolle Erfassung und Auswertung der Energieverbräuche erlauben und damit Voraussetzungen für die Umsetzung effektiver Energieeffizienzmaßnahmen schaffen.



Was?

Gefördert werden neben der Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 auch die dafür notwendige Beratungs- und Schulungskosten. Der zur Umsetzung eines Energiemanagementsystems erforderliche Erwerb und die Installation von Messtechnik und dazugehörige Software können ebenfalls beantragt werden.

Wer?

Grundsätzlich sind alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland antragsberechtigt. Eine Ausnahme bilden die Unternehmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen (z.B. Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)) zur Einführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet sind.

Wie?

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen Zuwendungen zu mehreren Maßnahmen erhalten:

- für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal 6.000 Euro;
- für die externe Beratung bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 3.000 Euro;
- für die Schulung von Mitarbeitern zum Energie-/Managementbeauftragten bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro;
- für den Erwerb von Messtechnik 20 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 8.000 Euro;
- Ausgaben für die Installation der Messtechnik werden bis zur Höhe von maximal 30 % der Anschaffungskosten ebenfalls als förderfähige Ausgaben anerkannt;
- für den Erwerb/die Installation/die Schulung von Software 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 4.000 Euro

Die Gesamtsumme wird jedoch auf maximal 20.000 Euro innerhalb dieses Zeitraums beschränkt.

Kontakt



06196 908-1503



energiemanagement@bafa.bund.de



www.bafa.de/EMS

3.3 Heizungsoptimierung

Das Förderprogramm „Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich“ ist ein wichtiger Baustein, um die Energieeffizienz in den Gebäuden zu steigern, Kosten zu senken und das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands in Deutschland zu erreichen.



Was?

Gefördert wird

- der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen
- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen. In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können folgende zusätzliche niedriginvestive Maßnahmen gefördert werden:
 - voreinstellbare Thermostatventile
 - Einzelraumtemperaturregler
 - Strangventile

- Technik zur Volumenstromregelung
- Separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
- Pufferspeicher und Einstellung der Heizkurve

Wer?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, freiberuflich Tätige, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände und sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften).

Wie?

Die Zuwendung pro Vorgang beträgt 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten.

Kontakt



06196 908-1001



heizungsoptimierung@bafa.bund.de



www.bafa.de/hzo

3.4 Kälte- und Klimaanlage

Bezuschusst werden Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage mit dem Ziel, die Energieeffizienz der Anlagen zu erhöhen sowie deren Kältemittlemissionen zu verringern. Das Programm soll so einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung leisten und durch Investitionsanreize den Absatz von energieeffizienten Klimaschutztechnologien im Markt stärken.



Was?

Gefördert wird die Neuerrichtung, die Vollsaniierung oder die Teilsaniierung von Kälte- und Klimaanlage soweit die von der Richtlinie vorgegebenen

- Leistungsgrenzen nicht überschritten werden,
- Anforderungen an die Treibhauswirksamkeit des Kältemittels eingehalten werden und
- Energieeffizienzkomponenten und -maßnahmen eingebaut bzw. umgesetzt werden.

Zusätzlich können im Rahmen der „Bonusförderung“ Wärmespeicher oder Wärmepumpen zur Abwärmenutzung, Kältespeicher oder Freikühler gefördert werden, sofern diese energetisch sinnvoll ist.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet, oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor). Juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetriebe sind antragsberechtigt, soweit sie rechtlich selbständig sind sowie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und dabei in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen stehen.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, dessen Höhe von der Art der Maßnahme, der Art der Anlage sowie der Treibhauswirksamkeit des Kältemittels abhängt. Auf der Webseite des BAFA ist ein Online-Förderrechner zur Berechnung der möglichen Förderung verfügbar.

Kontakt



06196 908-1249



kki@bafa.bund.de



www.bafa.de/kki

3.5 Kraft-Wärme-Kopplung: Stromvergütung

Ziel ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf 110 Terawattstunden zu erhöhen und damit einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung zu leisten.



Was?

Gefördert werden der Neubau, die Modernisierung und die Nachrüstung von KWK-Anlagen, die Markteinführung der Brennstoffzelle sowie der Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und -speichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme- / Kältenetzen und -speichern erhalten von ihrem Stromnetzbetreiber auf Grundlage der Zulassung des BAFA die Vergütung für den erzeugten KWK-Strom, den sogenannten KWK-Zuschlag.

Wer?

Antragsberechtigt sind die Betreiber von förderfähigen KWK-Anlagen, Wärme- / Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern.

Wie?

Bei den KWK-Anlagen richtet sich die Höhe des Zuschlags nach der Art der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Nach dem aktuellen KWK-Gesetz wird für neue Anlagen bis 100 kWel der in das Netz eingespeiste und der selbstverbrauchte KWK-Strom vergütet. Die Förderdauer beträgt bei neuen Anlagen bis 50kWel 60.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh) und über 50 kWel 30.000 Vbh. Bei Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung größer 100 kWel wird lediglich der ausgespeiste KWK-Strom bezuschusst. Die Höhe des Zuschlags richtet sich dabei nach der elektrischen KWK-Leistung. Er beginnt bei 8 ct/kWh für den Leistungsanteil bis 50 kWel und sinkt bis zu 3,1 ct/kWh ab Leistungsanteilen größer 2 MWel.

Bei den Wärme- beziehungsweise Kältenetzen ist die Zuschlagshöhe abhängig vom mittleren Durchmesser-Wert (DN-Wert) aller neu verlegten Wärme- beziehungsweise Kälteleitungen. Für Projekte mit $DN \leq 100$ beträgt der Zuschlag grundsätzlich 100 Euro je Meter Trassenlänge, höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten. Bei Projekten mit $DN > 100$ beträgt der Zuschlag 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten. Bei den Wärme- beziehungsweise Kältespeichern bemisst sich der Zuschlag nach dem Volumen des Speichers. Er beträgt grundsätzlich 250 Euro/m³ Speichervolumen, bei Speichern $> 50 \text{ m}^3$ jedoch maximal 30 % der Investitionskosten.

Kontakt



06196 908-1962, -1003



kwk-verfahren@bafa.bund.de



www.bafa.de/kwk

3.6 Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Ziel der Förderung ist es, durch einen verstärkten Einsatz hocheffizienter KWK-Anlagen bis 20 kWel einen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen zu leisten.



Was?

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative wird die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen in Bestandsgebäuden im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kWel gefördert. Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses.

Wer?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Angehörige der Freien Berufe, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der Europäischen Union, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren. Große Energiedienstleistungsunternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energie-

dienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.

Wie?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Leistung der Anlage und wurde zum Jahresbeginn 2015 deutlich erhöht. So erhalten zum Beispiel sehr kleine, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeignete Anlagen mit einer Leistung von 1 kWel 1.900 Euro, große Anlagen mit 20 kWel hingegen 3.500 Euro. Besonders energieeffiziente Mini-KWK-Anlagen können zusätzlich zu dieser Basisförderung Bonusförderungen erhalten. Der sogenannte Wärmeeffizienzbonus beträgt 25 % der Basisförderung, der sogenannte Stromeffizienzbonus beträgt 60 % der Basisförderung.

Kontakt



06196 908-1798



mini-kwk@bafa.bund.de



www.bafa.de/mkwk

3.7 Querschnittstechnologien

Das BAFA fördert Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien investieren und damit nachhaltig für sparsame und rationelle Energieverwendung in ihrem Betrieb sorgen. Ziel ist es, energetische Einsparpotenziale zu erschließen und so einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.



Was?

Gefördert werden

- Einzelmaßnahmen:
Ersatz und Neuanschaffung von einzelnen Anlagen beziehungsweise Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen beziehungsweise Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von mindestens 2.000 Euro. Die maximale Fördersumme bei Einzelmaßnahmen beträgt 30.000 Euro je Vorhaben (d. h., die Summe aller Einzelmaßnahmen) an einem Standort bezuschusst. Investitionen in folgende Querschnittstechnologien werden gefördert:
 - Elektrische Motoren und Antriebe
 - Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung, soweit nicht in

Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt

- Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen
- Druckluftsysteme sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern
- Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen
- Optimierung technischer Systeme: Ersatz, Erneuerung und Neuanschaffungen von den in den Einzelmaßnahmen genannten Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 20.000 Euro. Die Optimierung technischer Systeme umfasst dabei ausschließlich Anlagen- bzw. Anlagenteile, die dazu beitragen, die Energieeffizienz eines technischen Systems unter Nutzung hocheffizienter Querschnittstechnologien zu verbessern oder die Nutzung von industrieller Abwärme zu ermöglichen. Ausgaben für die Installation der erforderlichen Messtechnik zur Erfassung des Energieverbrauchs sind dabei ebenfalls zuwendungsfähig. Bei der Beantragung einer Optimierung technischer Systeme ist ein Energieeinsparkonzept vorzulegen, welches von einem externen Energieberater erstellt worden ist. Dieser muss für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelistet sein. Unternehmen, die über ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügen, können das Energieeinsparkonzept auch unternehmensintern anfertigen.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen und industriellen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Contractoren sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn sie die Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringen beziehungsweise durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Dabei können Anträge für Einzelmaßnahmen sowohl nach den Regelungen der „De-minimis“-Verordnung, als auch nach Artikel 38 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) gefördert werden. Gleiches gilt für Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten bei Anträgen zur Optimierung technischer Systeme. Große Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die Maßnahmen der Optimierung technischer Systeme durchführen, werden ausschließlich nach Art. 38 AGVO gefördert.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine und mittlere Unternehmen und
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für sonstige und große Unternehmen.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine Optimierung technischer Systeme in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 Euro, bezuschusst werden.

Kontakt



06196 908-1883



qst@bafa.bund.de



www.bafa.de/qst

3.8 Wärmenetze 4.0

Mit der Förderung von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ wird seit dem 1. Juli 2017 erstmals eine systemische Förderung im Bereich der Wärmeinfrastruktur eingeführt, mit der nicht nur Einzeltechnologien und -komponenten, sondern Gesamtsysteme gefördert werden. Die zu fördernden Wärmenetze werden sich durch hohe Anteile erneuerbarer Energien, die effiziente Nutzung von Abwärme und ein deutlich niedrigeres Temperaturniveau im Vergleich zu klassischen Wärmenetzen auszeichnen.



Was?

Gefördert werden zunächst Machbarkeitsstudien sowie in einem zweiten Schritt die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0.

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine, sowie eingetragene Genossenschaften, wenn sie eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Zudem können Konsortien, wenn sie von einem Antragsberechtigten der vorgenannten Gruppen geführt oder vertreten werden, einen Antrag stellen. Ebenfalls

antragsberechtigt sind Contractoren, die die Vorhaben im Rahmen eines Contracting-Vertrags mit den o. g. Antragsberechtigten durchführen.

Wie?

Die Förderhöhe für Machbarkeitsstudien beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten und maximal 600.000 Euro.

Die Förderhöhe für die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Vorhabenkosten und maximal 15 Millionen Euro.

Kontakt



06196 908-0



waermenetze@bafa.bund.de



www.bafa.de/waermenetze

4 Erneuerbare Wärme

Über das „Marktanreizprogramm“ fördert das BAFA die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Gegenstand der Förderung sind Solarthermie-Anlagen, Biomasse-Heizungen und effiziente Wärmepumpen. Das Programm ist ein zentrales energiepolitisches Förderinstrument und soll dazu beitragen, dass bis zum Jahr 2020 14 % der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien stammen.



Was?

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen,
- Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse,
- effizienten Wärmepumpen,
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien,

- Anlagen zur Bereitstellung gewerblicher Prozesswärme sowie
- die nachträgliche Optimierung bereits geförderter Anlagen.

Der Schwerpunkt liegt auf Bestandgebäuden mit Heizungsanlagen, die mind. 2 Jahre alt sind. Technisch anspruchsvolle Solaranlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen sind aber auch im Neubau förderfähig (Innovationsförderung).

Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Angehörige der Freien Berufe, Gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie Privatpersonen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen sowie Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (Ausnahme: Contractoren).

Wie?

Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen werden mit Festbeträgen in Abhängigkeit der Kollektorfläche oder der Nennwärmeleistung der Anlage gefördert:

- Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 500 bis 2.000 Euro Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 2.000 bis 5.600 Euro.
- Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 1.500 bis 10.000 Euro.
- Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 3.000 bis 20.000 Euro.
- Solarkollektoranlagen für gewerbliche Prozesswärme bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten.

- Automatisch beschickte Biomasse-Anlagen für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 2.000 bis 8.000 Euro.
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel: 2.000 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro).
- Holzhackschnitzelanlagen: 3.500 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro).
- Effiziente Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 1.300 bis 15.000 Euro.
- Effiziente Wärmepumpen zur Prozesswärmeerzeugung: max. 18.000 Euro..

Zusatzförderung

Neben der Grundförderung gibt es eine Zusatzförderung: Für die Kombination verschiedener regenerativer Maßnahmen oder den Anschluss der förderfähigen Anlage an ein Wärmenetz erhalten Sie einen „Kombinationsbonus“, für Anlagen in effizienten Gebäuden einen „Effizienzbonus“, für die Kombination von Solarthermie mit Brennwertkesseln einen „Kesseltauschbonus“.

Bei der energetischen Optimierung der Heizungsanlage kann ebenso eine Zusatzförderung gewährt werden („Optimierungsbonus“). Wärmepumpen, die lastmanagementfähig sind, werden mit einem zusätzlichen „Lastmanagementbonus“ gefördert. Bei solarthermischer Prozesswärme liegen die Zuschüsse bei bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten, bei Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen bei bis zu 30 %. Zu den Nettoinvestitionskosten zählen auch Planungskosten für die Anlage sowie die Kosten für die Prozessanbindung.

Anreizprogramm für den Heizungstausch (APEE)

Zusätzlich zu dem im Rahmen des Marktanzreizprogramms bewilligten Zuschuss gibt es einen Bonus in Höhe von 20 %, wenn alte ineffiziente Heizungen durch eine Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe ersetzt bzw. durch Einbindung einer Solarkollektoranlage modernisiert werden. Dieser Zuschuss ist gebunden an die Umsetzung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizungssystem, für die ein weiterer Bonus von 600 Euro gezahlt werden kann. Dadurch wird der Umstieg zu effizienteren Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien noch stärker gefördert. Diese Zusatzförderung ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien.

Kontakt



06196 908-1625



solar@bafa.bund.de



www.bafa.de/ee

Wirtschafts- und Mittelstandsförderung

Wachstum für Deutschland: Mit der Wirtschaftsförderung stärkt das BAFA die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und unterstützt diese, ihre Produkte erfolgreich auf wichtigen Auslandsmärkten in aller Welt zu präsentieren.



1 Auslandsmarkterschließung

1.1 Auslandsmesseprogramm

Um die Marktchancen und die Exportmöglichkeiten von deutschen Unternehmen zu verbessern, organisiert das BMWi in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) und dem BAFA Beteiligungen des Bundes auf Messen und Ausstellungen im Ausland in Form von Gemeinschaftsständen.



Was?

Gefördert wird die Teilnahme von Unternehmen auf Gemeinschaftsständen unter der Dachmarke „Made in Germany“ bei ausgesuchten internationalen Fachmessen und Fachausstellungen im Ausland.

Wer?

Unternehmen mit Sitz in Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die in Deutschland oder von deutschen Niederlassungen im Ausland beziehungsweise in deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Wie?

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten einen Beteiligungspreis für die Betreuung durch die Durchführungsgesellschaft im Inland und am Veranstaltungsort, für die Überlassung der Ausstellungsfläche und für weitere organisatorische und technische Leistungen. Das Auslandsmesseprogramm kommt den Firmen somit indirekt zugute. Direkte Zahlungen an einen Aussteller werden nicht geleistet.

Kontakt



06196 908-2669



messen@bafa.bund.de



www.bafa.de/amp

1.2 Exportinitiative Energie

Die Exportinitiative Energie unterstützt deutsche Unternehmen dabei, sich erfolgreich auf internationalen Märkten zu positionieren.

Was?

Ein umfangreiches Informationsangebot zu ausgewählten internationalen Märkten, Seminarveranstaltungen, Geschäftsreisen ins Ausland, Kontaktanbahnung mit Kooperationspartnern im Zielland, Marketingunterstützung und vieles mehr dienen als Starthilfe für Auslandsaktivitäten.

Wer?

Deutsche Hersteller bzw. Anbieter von Anlagen und Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie deutsche Hersteller beziehungsweise Anbieter von Dienstleistungen aus dem Bereich der Energieeffizienz.

Wie?

Deutsche Unternehmen können ihre Leistungen im Rahmen einer Vortragsveranstaltung im Zielland präsentieren sowie an einer auf ihre Interessen zugeschnittenen Geschäftsreise teilnehmen. Kern sind dabei Gespräche mit potenziellen Kooperationspartnern und Kunden, welche individuell für die Unternehmen von der im Zielland ansässigen Auslandshandelskammer organisiert werden.

Kontakt



06196 908-2541



eee@bafa.bund.de



www.bafa.de/eie

1.3 Markterschließungsprogramm

Mit dem Markterschließungsprogramm sollen Unternehmen bei ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte unterstützt werden.



MITTELSTAND GLOBAL

MARKTERSCHLIESSUNGS- PROGRAMM FÜR KMU

Was?

Um deutsche Anbieter bei der internationalen Vermarktung ihres Angebots zu unterstützen, bietet das Markterschließungsprogramm unterschiedliche Module und Maßnahmen an:

- Informationsveranstaltungen
- Markterkundung
- Geschäftsanbahnung
- Einkäuferreisen
- Informationsreisen ausländischer Multiplikatoren
- Pilotprojekte

Wer?

Zielgruppe sind KMU, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe der gewerblichen Wirtschaft und wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Wie?

Die Förderung kommt den Unternehmen indirekt zugute und richtet sich nach der Art der jeweiligen Maßnahme. Sie erfolgt insbesondere durch

- die Vermittlung von fach- und länderbezogenen Informationen und Spezialwissen, die Beratung der teilnehmenden Unternehmen auf der Grundlage erstellter Branchenprofile, spezifischer umfangreicher Länder-, Markt- und Brancheninformationen und -analysen,
- die Identifizierung und Kontakthanbahnung von und zu potenziellen Geschäftspartnern,
- die Vorbereitung und Durchführung von Geschäftstreffen in Deutschland oder im jeweiligen Zielland und
- die Nachbereitung für die Teilnehmer.

Kontakt



06196 908-2670



mep@bafa.bund.de



www.bafa.de/mep

1.4 Messeprogramm junge innovative Unternehmen

Junge, innovative Unternehmen können für ihre Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf internationalen Leitmessen in Deutschland gefördert werden.



Was?

Förderfähig sind Teilnahmen an von Messeveranstaltern organisierten Gemeinschaftsständen für junge innovative Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland.

Wer?

Begünstigte sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen (50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro) erfüllen und
- jünger als 10 Jahre sind.

Wie?

Förderfähig sind die vom Messeveranstalter im Rahmen des Gemeinschaftsstandes in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 40 % beziehungsweise 50 % zu übernehmen.

Kontakt



06196 908-2668



mpiu@bafa.bund.de



www.bafa.de/miu

2 Beratung und Finanzierung

2.1 INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Mit INVEST sollen junge innovative Unternehmen bei der Suche nach einem Kapitalgeber unterstützt werden und private Investoren – insbesondere Business Angels – angeregt werden, Wagniskapital für diese Unternehmen zur Verfügung zu stellen.



Was?

Gefördert werden private Investoren (natürliche Personen), die Geschäftsanteile an jungen innovativen Unternehmen erwerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Wer?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die neu ausgegebene Geschäftsanteile oder Aktien („Anteile“) an einem innovativen, kleinen Unternehmen erwerben. Die natürlichen Personen können sich dabei einer Beteiligungs-GmbH bzw. einer Beteiligungs-UG (Unternehmergesellschaft) mit bis zu sechs Gesellschaftern bedienen, wobei es sich bei den Gesellschaftern ausschließlich um natürliche Personen handeln muss.

Wie?

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % des Ausgabepreises der Anteile.

Je Investor werden pro Kalenderjahr maximal Beteiligungen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro bezuschusst, die maximale Fördersumme beträgt 100.000 Euro.

Je Unternehmen können Beteiligungen im Wert von bis zu 3 Millionen Euro pro Jahr bezuschusst werden. Pro Unternehmen können also Zuschüsse bis zu einem Gesamtwert von 600.000 Euro in einem Jahr an Investoren bewilligt werden. Das Unternehmen darf dabei insgesamt bisher einschließlich der zu fördernden Beteiligung nicht mehr als 15 Millionen Euro als Risikokapital erhalten haben.

Kontakt



06196 908-1964



invest@bafa.bund.de



www.bafa.de/invest

2.2 Unternehmensberatung

Das BAFA fördert Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ wird aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.



Was?

Die Beratung junger und etablierter Unternehmen kann im Rahmen der folgenden Beratungsschwerpunkte gefördert werden:

- Allgemeine Beratungen
 - Zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.
- Spezielle Beratungen
 - Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich zu den Themen einer allgemeinen Beratung weitere Beratungsleistungen gefördert werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten eine Beratungsförderung zu allen Fragen der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssicherungsberatung).

Zusätzlich kann eine weitere Beratung zur Vertiefung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden (Folgeberatung).

Wer?

Das Förderprogramm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen),
- Unternehmen, ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmern),
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden - unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Die Unternehmen müssen rechtlich selbständig sein, der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen sowie ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Wie?

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens.

	Bemessungs- grundlage	Fördersatz ¹	maximaler Zuschuss
Junge Unternehmen bis 2 Jahre am Markt	4.000 Euro	80 %	3.200 Euro
		60 %	2.400 Euro
		50 %	2.000 Euro
Junge Unternehmen bis 2 Jahre am Markt	3.000 Euro	80 %	2.400 Euro
		60 %	1.800 Euro
		50 %	1.500 Euro
Unternehmen in Schwierigkeiten	3.000 Euro	90 %	2.700 Euro

1) Fördersatz: 80 Prozent neue Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig), 60 Prozent Region Lüneburg, sonst 50 Prozent, 90 % Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig von Alter und Standort

Kontakt



06196 908-1570



foerderung@bafa.bund.de



www.bafa.de/unb

3 Fachkräfte

3.1 Berufsbildung ohne Grenzen (BoG)

Ziel dieses Förderprogramms ist es, durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und damit deren Auszubildende und junge Fachkräfte für die grenzüberschreitende Mobilität während der Ausbildung oder im Anschluss daran zu motivieren.



Was?

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen von Auszubildenden, jungen Fachkräften und Betrieben bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen zur Durchführung und Verstetigung von Mobilitätsprojekten gefördert.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine ausgewiesene Expertise in der wirtschaftsnahen Beratung und Unterstützung von KMU, Auszubildenden und jungen Fachkräften beim Erwerb von Auslandserfahrungen in der dualen Berufsbildung belegen können.

Wie?

Es wird ein anteiliger Zuschuss (bis zu 70 %) zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind projektbezogene Personalausgaben, die grundsätzlich TVöD 10 entsprechen, erforderliche Reisekosten auf Basis des Bundesreisekostengesetzes sowie bestimmte projektbezogene Sachausgaben, die insgesamt 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben nicht überschreiten dürfen.

Mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben sind in Form einer Eigenbeteiligung aufzubringen.

Kontakt



06196 908-2083



06196 908-112083



www.bafa.de/bog

3.2 Passgenaue Besetzung

Ziel des Förderprogramms ist die Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Dies soll durch bundesweite und möglichst flächendeckende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU erreicht werden, die darauf abzielen, offene Ausbildungsplätze „passgenau“ mit in- und ausländischen Jugendlichen ohne Flüchtlingsstatus aus dem In- und Ausland zu besetzen. Darüber hinaus werden die Betriebe bei der Integration von ausländischen jugendlichen Auszubildenden, ausländischen Fachkräften sowie von bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten unterstützt.



Was?

Gefördert werden Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, der Kammern der Freien Berufe sowie anderer gemeinnützig tätiger Organisationen der Wirtschaft.

Wer?

Antragsberechtigt sind Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere Organisationen der Wirtschaft, die gemeinnützig tätig oder von der Körperschaftsteuer freigestellt sind und deren Zweck unter anderem auf die Stärkung/ Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist.

Wie?

Es wird ein anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben bewilligt.

Förderfähig sind die zur bedarfsgerechten Durchführung des Projekts notwendigen Personalausgaben bis zu einer Höhe, die grundsätzlich TVöD 10 entspricht, eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 7,7 % der förderfähigen Personalausgaben sowie erforderliche Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes.

Die Wirtschaftsorganisationen müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % erbringen.

Für die am Programm teilnehmenden KMU sind die Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenlos.

Kontakt



06196 908-2713



06196 908-112713



www.bafa.de/pgb

3.3 Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Ziel der Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist es, durch ein flächendeckendes Angebot an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Leistungs- und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu steigern, um deren Zugangschancen zu allen Märkten zu verbessern und ihren Fachkräftebedarf zu sichern.



Was?

Gefördert werden die Modernisierung beziehungsweise Umstrukturierung von ÜBS und die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren.

Wer?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

Wie?

Das BAFA gewährt einen anteiligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben. Gefördert werden können Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung von Werkstätten und Unterrichtsräumen dienen. Bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

Kontakt



06196 908-2631



06196 908-1800



www.bafa.de/uebs

4 Handwerk und Industrie

4.1 Innovativer Schiffbau

Das Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft in Deutschland.



Was?

Förderfähige schiffbauliche Innovationen sind im Einzelnen Typschiffe, Komponenten sowie die Entwicklung und Anwendung von Verfahren. Grundlage für die Förderung sind die Kosten, die sich u. a. aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten schiffbaulichen Innovationen ergeben. Sie umfassen sowohl auf der Werft entstehende Entwicklungs- und Fertigungskosten als auch die Kosten für Zulieferungen von Dritten, zum Beispiel von Systemzulieferunternehmen, Lieferanten schlüsselfertiger Anlagen, Unterauftragnehmern, sofern sie sich direkt und ausschließlich auf die innovativen Teile des Vorhabens beziehen.

Wer?

Eine Innovationsförderung können bestehende Schiffbau-, Schiffsreparatur-beziehungweise Schiffsumbauwerften erhalten, die Sitz und Fertigungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland haben und den Schiffbauauftrag oder Teile davon in der Bundesrepublik Deutschland ausführen.

Wie?

Innovationsförderungen werden im Wege der Anteilsfinanzierung (Projektförderung) als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Fördersätze reichen von max. 15 % bis max. 50 % der förderfähigen Kosten. Der jeweilige Fördersatz ist abhängig von der Unternehmensgröße (z. B. KMU), der Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens und von der Art der schiffbaulichen Innovationen.

Kontakt



06196 908-2825



06196 908-2032



www.bafa.de/isb

Ihr Kontakt zu uns

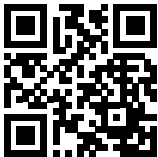
Das BAFA informiert Sie auf folgenden Kanälen zu unseren Themenbereichen Außenwirtschaft, Energie, Wirtschafts- und Mittelstandsförderung und Abschlussprüferaufsicht.



[@BAFA_Bund](https://twitter.com/BAFA_Bund)

Mit dem Twitter-Kanal wollen wir den Informationsfluss für alle Beteiligten verbessern und sicherstellen, dass Journalisten, Verbände, das Handwerk und die Unternehmen sowie die Bürgerinnen und Bürger optimal mit Informationen versorgt werden.

Sprechen Sie uns über Twitter gerne an!



Besuchen Sie uns auf der Webseite www.bafa.de



[XING](https://www.xing.com)

Das BAFA ist auch auf XING vertreten. Besuchen Sie uns dort!

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Stand

4. Auflage/August 2017

Druck

oeding print GmbH

Bildnachweis

- © iStock.com/BrianAJackson (Titelseite),
- © BAFA (S. 6),
- © Fotolia.com/rcfotostock (S. 8),
- © Fotolia.com/Jeanette Dietl (S. 10),
- © Fotolia.com/Jürgen Fälchle (S. 12),
- © iStock.com/ollo (S. 14),
- © Fotolia.com/vege (S. 16),
- © Fotolia.com/nyul (S. 18),
- © Fotolia.com/highwaystarz (S. 20),
- © clipdealer.com/kasto (S. 22),
- © Fotolia.com/Andrei Merkulov (S. 24)
- © BMWi (S. 26),
- © Fotolia.com/adisa (S. 28)
- © iStock.com/Imants Urtans (S. 30),
- © Viessmann Werke (S. 32),
- © Fotolia.com/branex (S. 34),
- © Fotolia.com/Detlef (S. 37),
- © Fotolia.com/Syda Productions (S. 39)
- © iStock.com/fatihhoca (S. 43),
- © BAFA (S. 44),
- © BMWi (S. 47),
- © Fotolia.com/davis (S. 49),
- © Fotolia.com/Rawpixel.com (S. 51),
- © iStock.com/H-Gall (S. 53),
- © Fotolia.com/chika_milan (S. 56),

- © Fotolia.com/industrieblick (S. 58),
- © Fotolia.com/Traubild (S. 60),
- © Fotolia.com/Mariusz Niedzwiedzki (S. 62),
- © Twitter (S. 64)
- © Xing (S. 64)



Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem
Blauen Engel ausgezeichnet.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Publikationsbestellung

Download: <http://www.bafa.de>
E-Mail: pressestelle@bafa.bund.de
De-Mail: poststelle@bafa.de-mail.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

